



Pet 4-19-07-1031-032417

72555 Metzingen

Einschränkung von Grundrechten

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die sofortige Aussetzung der Einschränkungen der grundrechtlich geschützten Reise- und Bewegungsfreiheit gefordert, die im Zuge der Eindämmung der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie getroffen worden sind.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass das mit den Einschränkungen der Grundrechte verfolgte Ziel, die Abflachung der Infektionskurve zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems, bereits erreicht sei. Grundrechtseinschränkungen dürften nur zeitlich und sachlich befristet getroffen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 146 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 35 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist zunächst darauf hin, dass das Infektionsschutzgesetz nach der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung ganz überwiegend durch die Länder als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Diese sind in der Regel zuständig für den Erlass von konkreten Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ebenso wie für deren Aufhebung.

Allgemein ist jedoch festzuhalten, dass die hier in Rede stehenden Grundrechtseinschränkungen dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit dienen. Der Staat ist zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit grundsätzlich gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes verpflichtet. Grundrechtseinschränkungen bedürfen dabei stets einer verhältnismäßigen Ausgestaltung. Es ist kontinuierlich zu überprüfen und zu bewerten, welche Beschränkungen von Freiheitsrechten, die im Zuge der COVID-19-Pandemie zum Zwecke des Gesundheitsschutzes eingeführt wurden, (noch) erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der Ausschuss betont, dass es bei der Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen darum geht, einen angemessenen Ausgleich zwischen der Vorbeugung gegen eine Überlastung des Gesundheitssystems und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit einerseits und der Vermeidung von Freiheitsbeschränkungen und wirtschaftlichen Schäden andererseits zu finden. Der Exekutive und der Legislative kommen Beurteilungs-



und Prognosespielräume hinsichtlich der Bewertung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der zu treffenden Maßnahmen zu.

Unabhängig davon macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass dem Anliegen zwischenzeitlich teilweise entsprochen worden ist.

Angesichts dessen und vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.